



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 04. April 2025, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Königstraße 38, Saal 1.120, versteigert werden:

die im Grundbuch von Fulda Blatt 8668 eingetragenen Grundstücke/Grundstücksmiteigentumsanteile lfd. Nr. 9-12 des Bestandsverzeichnisses:

- lfd. Nr. 9: 1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Fulda Flur 23 Flurstück 228/1 Hof- und Gebäudefläche, Ignaz-Komp-Straße = 146 qm.
- lfd. Nr. 10: 1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Fulda Flur 23 Flurstück 208 Verkehrsfläche, Ignaz-Komp-Straße = 142 qm.
- lfd. Nr. 11: 1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Fulda Flur 23 Flurstück 219 Freifläche, Ignaz-Komp-Straße = 73 qm.
- lfd. Nr. 12: Gemarkung Fulda Flur 23 Flurstück 214/1 Gebäude- und Freifläche, Ignaz-Komp-Straße 37 = 592 qm.
Gemarkung Fulda Flur 23 Flurstück 220/1 Gebäude- und Freifläche, Ignaz-Komp-Straße = 17 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.12.2017 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

Wert des Grundstücks lfd. Nr. 12 mit Gebäude: 342.000,00 €

Wert der Grundstücke lfd. Nr. 9, 10 und 11 je 1,- €

Verkehrswert insgesamt: **342.003,00 €**

Objektbeschreibung:

Laut Gutachten:

Reihenendhaus mit Anbau: Zweifamilienhaus mit einer Garage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **037707903017**.

Quell
Rechtspflegerin